

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhaltung baulicher Anlagen

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 16.12.1986 (GVOBl. Schl.-Holst. 1987, S. 2) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 23.06.1999 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhaltung baulicher Anlagen erlassen:

### § 1

#### **Geltungsbereich der Satzung**

Der § 1 der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhaltung baulicher Anlagen vom 15.02.1988 erhält folgende Fassung:

„Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gebiete der Stadt Heiligenhafen, die in den als Anlage beigefügten Plänen (Nr. 1 - Altstadtbereich -, Nr. 2 - Bereich Graswarder - und Nr. 3 - Bereich „Weiße Siedlung“ -) schwarz umrandet sind. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Heiligenhafen, den 24.06.1999

*[Handwritten signature]*  
(Bürgermeister)

## Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB)

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

## Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzungsänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzungsänderung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Heiligenhafen, den 24.06.1999

Stadt Heiligenhafen



(Bürgermeister)

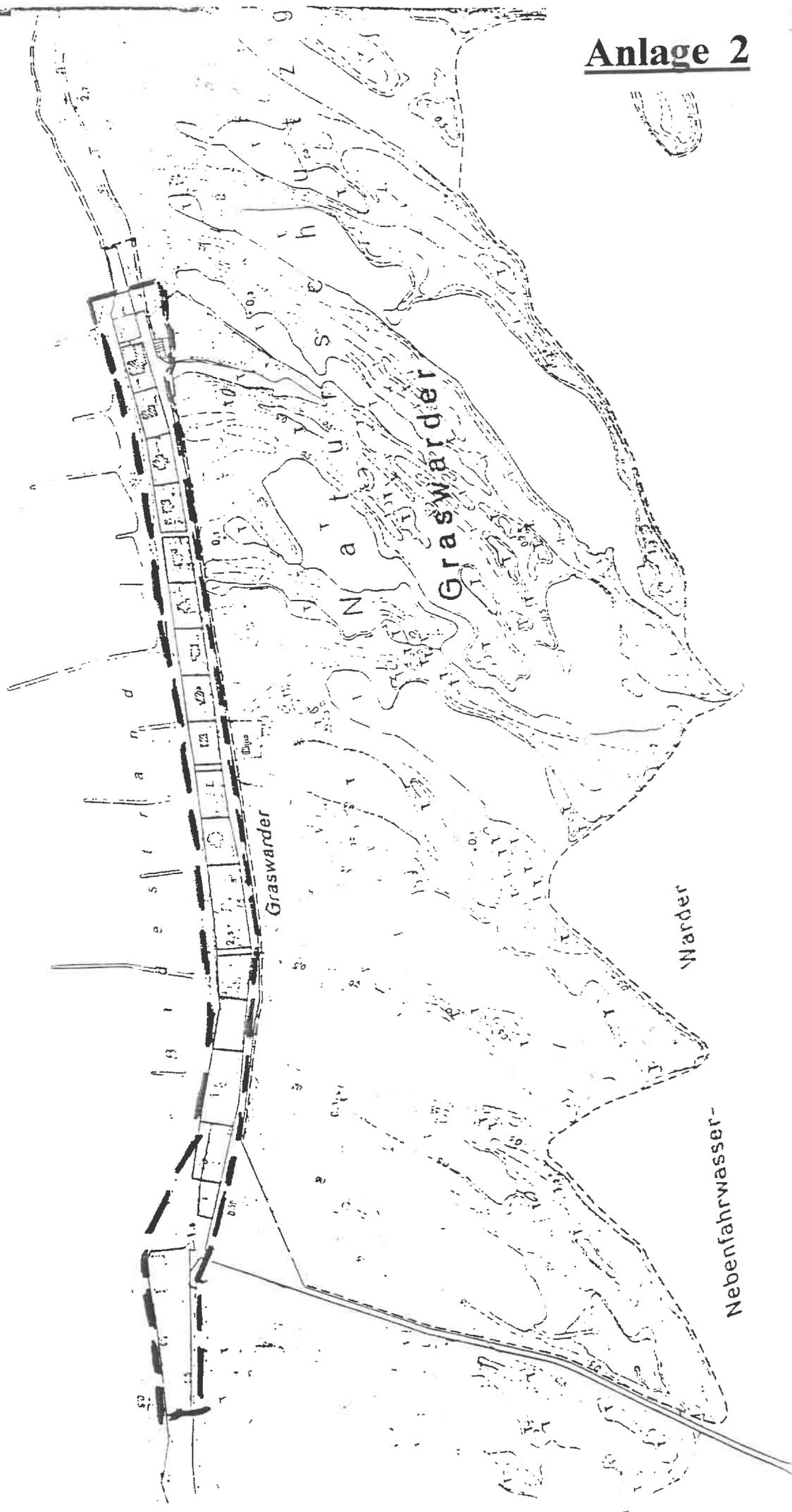


A

1:5.000

Anlage 2

Ostsee



Warder

Nebenfahrwasser

Graswarder

Graswarder

Nantah

# Anlage 3

